

Bekanntmachung

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 30.05.2002 u.a. folgendes beschlossen:

I. öffentlicher Teil

Drucksache 102/02 Betriebskostenzuschuss Stadion Vogelgesang

Beschluss: Der Ausschuss beschließt, dass sich die Stadt Rathenow für das Jahr 2002 an den Betriebskosten des Stadions Vogelgesang mit einem Zuschuss in Höhe von 71.600 Euro beteiligt.

Drucksache 103/02 Anteilfinanzierung der Stadt Rathenow an den Personalkosten der RAA (Regionale Arbeitsstelle für Ausländerfragen)

Beschluss: Der Ausschuss beschließt, dass die Stadt Rathenow mittels einer Anteilsfinanzierung an den Personalkosten der RAA Rathenow für die Jahre 2003-2005 auf der Basis der Förderung in den Jahren 2000-2002 beteiligt.

Drucksache 104/02 Anteilfinanzierung der Stadt Rathenow an den Personalkosten des Integration e.V. für die Schulsozialarbeit

Beschluss: Der Ausschuss beschließt, dass die Stadt Rathenow mittels einer Anteilsfinanzierung an den Personalkosten des Projektes Schulsozialarbeit für die Jahre 2003-2005 auf der Basis der Förderung in den Jahren 2000-2002 beteiligt.

Drucksache 105/02 Anteilfinanzierung der Stadt Rathenow an den Personalkosten des Koordinators der Kreissportjugend Havelland

Beschluss: Der Ausschuss beschließt, dass sich die Stadt Rathenow mittels einer Anteilsfinanzierung an den Personalkosten des Koordinators der Kreissportjugend für die Jahre 2003-2005 auf Basis der Förderung in den Jahren 2000-2002 beteiligt.

Drucksache 87/02 Abschnittsbildung und Vorausleistungsbescheidung für die Errichtung der Straßenbeleuchtung in der Semliner Straße

Beschluss: Der Hauptausschuss beschließt, die straßenbauliche Maßnahme „Straßenbeleuchtung“ in der Semliner Straße in drei Abschnitte einzuteilen:

1. Abschnitt Gaußstraße bis Bahnübergang
2. Abschnitt Bahnübergang bis Falkenweg
3. Abschnitt Gaußstraße bis Curlandstraße.

Für den 2. und 3. Abschnitt wird eine Vorausleistung in Höhe von 80% der beitragsfähigen Kosten erhoben.

Drucksache 88/02 Abschnittsbildung und Vorausleistungsbescheidung für die Errichtung des Gehweges in der Semliner Straße

Beschluss: Der Hauptausschuss beschließt, die Erschließungsanlage „Gehweg“ in der Semliner Straße in drei Abschnitte einzuteilen:

1. Abschnitt Gaußstraße bis Bahnübergang
2. Abschnitt Bahnübergang bis Falkenweg
3. Abschnitt Gaußstraße bis Curlandstraße.

Für den 2. und 3. Abschnitt wird eine Vorausleistung in Höhe von 80% der beitragsfähigen Kosten erhoben.

Drucksache 92/02 Straßenausbau Böhner Bergstraße, hier Fahrbahn und Straßenbeleuchtung

Beschluss: Der Hauptausschuss beschließt das vorliegende Ausbauprogramm vom Ingenieurbüro Steinbrecher und Partner für die Böhner Bergstraße mit einer Breite von 4,00 m in Asphaltbefestigung und den gepflasterten Überfahrten sowie der Erneuerung der Straßenbeleuchtung.

Drucksache 93/02 Erhebung von Vorausleistungen für den Ausbau der Böhner Bergstraße, hier Fahrbahn und Straßenbeleuchtung

Beschluss: Der Hauptausschuss beschließt die straßenbaulichen Maßnahmen in der Böhner Bergstraße eine Vorausleistung in Höhe von 50% der beitragsfähigen Kosten zu erheben.

Drucksache 94/02 Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Ortslage Göttlin

Beschluss: Der Hauptausschuss beschließt entsprechend der vorliegenden Planung vom Ingenieurbüro IBE Wodtke die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Ortslage Göttlin.

Drucksache 95/02 Befreiung von den Festsetzungen des V- und E-Planes „Schollener Straße“ in Steckelsdorf

Beschluss: Der Hauptausschuss beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Vorhaben „Errichtung eines Einfamilienhauses“ auf dem Grundstück Flur 2, Flurstück 63/20 tlw., Baumweg zu erteilen.

II. nichtöffentlicher Teil

Drucksache 107/02 Auftragsvergabe für Heizungsinstallation Kita Philosophenweg

Drucksache 108/02 Auftragsvergabe für Tischlerarbeiten Grund- und Gesamtschule Rathenow Ost

Drucksache 109/02 Auftragsvergabe für Straßenbau Buckower Weg in Steckelsdorf

Drucksache 100/02 Grundstücksverkauf Gewerbegebiet Heidefeld, Flur 46, Flst. 70

Drucksache 110/02 Grundstücksverkauf RN, Flur 42, Flst. 20

Drucksache 115/02 Grundstücksankauf für Gemeindezentrum Böhne

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 212 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil des Hauptausschusses gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Rathenow, 13.06.2002

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 12.06.2002 u.a. folgendes beschlossen:

I. öffentlicher Teil

Drucksache 130/02 Wahl der Schiedspersonen für die Schiedsstelle Rathenow Nord-Ost

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund des Auslaufens der Wahlperiode für die Schiedsstelle Rathenow Nord-Ost, eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson für die nächsten 5 Jahre zu wählen. Als Schiedsperson für die Schiedsstelle Nord-Ost wird Herr Dr. Lutz Fürstenberg und als Stellvertreter Herr Horst Pagel gewählt.

Drucksache 112/02 Zusatzvereinbarung zur LAGA-Durchführungsvereinbarung vom 21.09.2001 (SVV Beschluss vom 12.09.2001)

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow bevollmächtigt den Bürgermeister zum Abschluss einer Zusatzvereinbarung zur Durchführungsvereinbarung mit der LAGA GmbH.

Drucksache 113/02 Namensgebung Fuß- und Radwegebrücke über den Schleusenkanal

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Fuß- und Radwegebrücke über den Schleusenkanal den Namen „Kirchbergbrücke“ zu verleihen.

Drucksache 116/02 Änderung der Vergnügesteuersatzung der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow beschließt die Vergnügesteuersatzung der Stadt Rathenow.

Drucksache 56/02 Änderung der Haus- und Badeordnung Schwimmhalle

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der Haus- und Badeordnung für die Schwimmhalle Rathenow.

Drucksache 61/02 Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Rathenow.

Drucksache 101/02 Änderung der Anlage zur Satzung über die Schulbezirke

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der Anlage zur Satzung über die Schulbezirke in der Stadt Rathenow.

Drucksache 01/02 Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Rathenow.

Drucksache 15/02 Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Rathenow.

Drucksache 16/02 Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rathenow.

Drucksache 85/02 Geltungsbereich der neuen Gestaltungssatzung

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Geltungsbereichsgrenzen der Gestaltungssatzung wie in Anlage 1 zu legen. Der Gestaltungssatzungsbereich entspricht dem Sanierungssatzungsbereich.

Drucksache 96/02 3. Änderung der Gebührensätze für die städtischen Friedhöfe Rathenow-Weinberg, Rathenow-West, Rathenow-Neufriedrichsdorf

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die 3. Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe Rathenow-Weinberg, Rathenow-West und Rathenow-Neufriedrichsdorf.

Drucksache 119/02 Satzung der Stadt Rathenow für den Ortsteil Steckelsdorf über die Erhebung der Gebühren für den Wasser- und Bodenverband

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Satzung der Stadt Rathenow für den Ortsteil Steckelsdorf über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel-Brandenburger Havel“.

Drucksache 120/02 Satzung der Stadt Rathenow für den Ortsteil Böhne über die Erhebung der Gebühren für den Wasser- und Bodenverband

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Satzung der Stadt Rathenow für den Ortsteil Böhne über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel-Brandenburger Havel“.

Drucksache 121/02 Satzung der Stadt Rathenow für den Ortsteil Göttlin über die Erhebung der Gebühren für den Wasser- und Bodenverband

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Satzung der Stadt Rathenow für den Ortsteil Göttlin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel-Brandenburger Havel“.

Drucksache 128/02 Antrag auf Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 001 „Grünauer Fenn“ Flur 46, Flurstück 59/4

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB zuzustimmen und für das Vorhaben „Betriebsenerweiterung“ das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

II. nichtöffentlicher Teil

Drucksache 123/02 Schulbuchlieferung für das Schuljahr 2002/03 Los 1

Drucksache 124/02 Schulbuchlieferung für das Schuljahr 2002/03 Los 2

Drucksache 117/02 Vergabe Installation der Straßenbeleuchtung Göttlin

Drucksache 118/02 Vergabe Straßenbau „Reihenweg“ Semlin

Drucksache 133/02 Vergabe Straßenbau Böhner Bergstraße

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 212 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil des Hauptausschusses gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Rathenow, 17.06.2002

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung der

Haus- und Badeordnung der Schwimmhalle Rathenow

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 12.06.02 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

- 1.1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den Schwimmhallen- und Saunabereich.
- 1.2. Mit dem Betreten der Schwimmhalle erkennen alle Besucher die nachfolgend aufgeführten Punkte der o. g. Ordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 2 - Allgemeine Verhaltensregeln

- 2.1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Schwimmhalle und ist für alle Besucher verbindlich.
- 2.2. Bei Schul-, Vereins- und anderen Gemeinschaftsveranstaltungen ist neben dem Schwimmmeister der jeweilige Verantwortliche für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zuständig.
- 2.3. Der Badebetriebsleiter und die verantwortlichen Schwimmmeister üben das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder auf längere Zeit vom Besuch der Schwimmhalle ausgeschlossen werden. Das Eintrittsgeld wird nicht zurückerstattet.

2.4. Verletzungen und Unfälle sind dem Schwimmmeister sofort zu melden.

2.5. entfällt

2.6. Die Besucher der Schwimmhalle haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit zuwiderläuft.

§ 3 - Öffnungszeiten und Zutritt

- 3.1. Die Öffnungszeiten der Schwimmhalle und Sauna werden öffentlich bekannt gegeben. Einlassschluss ist 1 Stunde vor Ende der Öffnungszeiten.
- 3.2. Die Badezeit einschließlich der Zeit, die für Duschen und Umkleiden benötigt wird, beträgt 60 Minuten bzw. 120 Minuten, für einen Saunabesuch 3 Stunden. Bei Zeitüberschreitung wird eine Nachgebühr erhoben.
- 3.3. Bei Überfüllung kann die Schwimmhalle zeitweise geschlossen werden.
- 3.4. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.
- 3.5. Die Benutzung der Fitnessgeräte ist ausschließlich Mitgliedern der SG „Einheit“ vorbehalten und wird durch eine vereinseigene Benutzungsordnung gesondert geregelt.
- 3.6. entfällt
- 3.7. Besucher mit gelösten Eintrittskarten mit ermäßigtem Entgelt müssen auf Verlangen nachweisen, dass sie berechtigt sind, die jeweilige Ermäßigung in Anspruch zu nehmen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, muss die volle Gebühr entrichtet werden.
- 3.8. entfällt
- 3.9. Der Schwimmmeister kann die Benutzung der Schwimmhalle oder Teile davon in besonderen Fällen einschränken.
- 3.10. Der Zutritt für Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder unter einer ansteckenden Krankheit leiden, ist nicht gestattet.
- 3.11. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres dürfen nur in Begleitung Erwachsener die Schwimmhalle betreten.
- 3.12. Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Benutzung der Schwimmhalle nach 19.00 Uhr nur in Begleitung Erziehungsberechtigter gestattet.

§ 4 - Baderegeln

- 4.1. Die Einrichtung der Schwimmhalle ist pfleglich zu behandeln, Beschädigungen bzw. Verunreinigungen der Einrichtungen und des Badewassers sind zu unterlassen. Bei Zuwiderhandlung haftet der Badegast für den entstandenen Schaden.

- 4.2. Die Schwimmhalle darf nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden. Das Rasieren ist nicht erlaubt.
- 4.3. Der Schwimmhallen-, Umkleide- und Saunabereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- 4.4. Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- 4.5. Das Hineinstoßen in die Becken sowie das Untertauchen anderer Personen ist untersagt. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr und ist nur von der Startblockseite gestattet.
- 4.6. Nichtschwimmer dürfen das Schwimmerbecken auch mit Schwimmhilfen nicht benutzen. Sie können das Lehrschwimm- und das Kindergewöhnungsbecken benutzen. Kopfsprünge im Lehrschwimmerbecken sind nicht gestattet.
- 4.7 Die Benutzung mitgebrachter Sport- und Spielgeräte bedarf der Zustimmung des Schwimmmeisters. Taucher- und Schwimmbrillen mit Kunstglaseinsätzen dürfen benutzt werden.
- 4.8. Den Besuchern ist nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Rundfunkempfänger oder sonstiges zu benutzen.
- 4.9. Das Rauchen ist in der Schwimmhalle, einschließlich Sauna nicht gestattet.
- 4.10. Behälter aus Glas dürfen nicht im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich benutzt werden.
- 4.11. Fundgegenstände sind an das Schwimmhallenpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- 4.12. Nutzen Kinder- und Jugendgruppen die Schwimmhalle, sind die Leiter der Gruppen verpflichtet, sich beim diensthabenden Schwimmmeister an- und abzumelden.
- 4.13. Personen unter Alkoholeinfluss ist das Baden nicht gestattet.
- 4.14. Das Kauen von Kaugummi ist untersagt.

§ 5 - Haftung

- 5.1. Alle Besucher der Schwimmhalle benutzen diese auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Schwimmhalle und Sauna mit ihren Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die nach Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 5.2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder Diebstahl der in die Schwimmhalle mitgebrachten Sachen der Besucher wird nicht gehaftet.
- 5.3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Ansprüche sind unverzüglich noch während des Aufenthaltes in der Schwimmhalle anzuzeigen.

- 5.4. Für verlorene oder unbrauchbar gemachte Garderobenschlüssel muss der Besucher eine Entschädigung von 40,00 € entrichten.
- 5.5. Für alle auf dem Parkstreifen der Schwimmhalle abgestellten Fahrzeuge, einschließlich Fahrräder wird keine Haftung übernommen.
- 5.6. entfällt

§ 6 - Inkrafttreten

- 6.1. Die Haus- und Badeordnung tritt am 01.07.2002 in Kraft.
- 6.2. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 02.12.1994 außer Kraft.

Rathenow, 12.06.2002

gez.
Klaus Müller
Vorsitzender der Stadt-
Verordnetenversammlung

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung der

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Rathenow

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 27.6.1991 (GVBl. S.200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S.231) und des Gebührengesetzes vom 18.10.1991 in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 12.06.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger

Die Stadt Rathenow unterhält als Träger die Stadtbibliothek Rathenow als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die Stadtbibliothek Rathenow hat die Aufgabe, die Bürger der Stadt durch geeignete Medien, vornehmlich Druckschriften, Bild- und Tonträger, zu informieren.
- (2) Die Dienstleistungen dieser Einrichtung bestehen in der Sammlung, Erschließung, Bereitstellung und Vermittlung dieser Medien einschließlich eines Beratungs- und Informationsdienstes. Sie soll damit die Orientierung und freie Meinungsbildung unterstützen, die Aus-, Fort- und Weiterbildung fördern, die Ausübung der täglichen Berufsarbeit unterstützen und die Gestaltung der Freizeit bereichern.

§ 3 Benutzung

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Bibliothek nach den Vorschriften des Öffentlichen Rechts zu nutzen. Für den Umfang der Benutzung der Stadtbibliothek kann die Leitung besondere Bestimmungen treffen.
- (2) Das Benutzungsrecht wird jährlich neu, mit Zahlung der Grundgebühr - entsprechend der jeweils geltenden Gebührenordnung - erworben.

§ 4 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter, der dadurch für die Forderungen aus diesem Nutzungsverhältnis eintritt.
- (2) Der Benutzer erhält einen auf seinen Namen lautenden Ausweis, der zur Benutzung berechtigt.
- (3) Der Ausweis ist nicht übertragbar und auf Verlangen vorzuzeigen. Mit der eigenhändigen Unterschrift und für Minderjährige in Verbindung mit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wird die Benutzungsordnung anerkannt. Der Verlust des Ausweises sowie jeder Wohnungswechsel sind unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen. Für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch entstehen, haftet der Inhaber des Ausweises oder dessen gesetzliche Vertreter.

§ 5 Entleiher von Medien

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art ausgeliehen. Präsenzbestände (Informations- und Handbuchbestände) werden grundsätzlich nicht verliehen. Die Anzahl der ausleihbaren Medien kann begrenzt werden.
- (2) Derzeit ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (3) Die Rückgabe der entliehenen Medien erfolgt gegen Vorlage des Bibliotheksausweises. Nach Ablauf der Leihfrist besteht die Verpflichtung, die ausgeliehenen Medien zurückzugeben. Überschreitet unberechtigt ein Benutzer die Leihfrist und erfüllt bestehende Zahlungsverpflichtungen nicht, werden keine weiteren Medien an ihn ausgeliehen.

§ 6 Leihfrist

- (1) Medien aller Art werden bis zu vier Wochen ausgeliehen. Bei Zeitschriften und Videos beträgt die Ausleihfrist 14 Tage.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf einmalig um den gleichen Zeitraum verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.
- (3) Wird eine Medieneinheit nicht fristgerecht zurückgegeben, sind Versäumnisgebühren nach Punkt 3 der Gebührensatzung zu zahlen.

- (4) Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Versäumnisgebühren sowie der Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, erfolgt auf dem Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens.

§ 7 Gebühren

- (1) Für das Ausleihen der Medien wird eine Gebühr erhoben. Weitere Gebühren fallen an für die Überschreitung der Leihfrist unabhängig von einer schriftlichen Benachrichtigung, für Vorbestellungen und für weitere besondere Dienstleistungen. Einzelheiten und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis.
- (2) Neben den Gebühren sind alle weiteren Kosten und Auslagen für besondere Leistungen zu zahlen.

§ 8 Zusätzliche Leistungen

- (1) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Außergewöhnliche Kosten des auswärtigen Leihverkehrs (z. B. für Telegramme, Eilsendungen, Eilbriefe, besondere Versicherungen u.ä.) sind von dem zu erstatten, mit dessen Einwilligung sie entstanden sind.
- (2) Die Benutzer können aus Bibliotheksgut Kopien anfertigen. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts. Die Herstellung der Kopien ist kostenpflichtig.
- (3) Mit einem gültigen Benutzerausweis können die Online-Dienste der Stadtbibliothek genutzt werden.
- (4) Kinder unter 14 Jahren benötigen zusätzlich das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten.
- (5) Zu Beginn jeder Online-Sitzung ist der Benutzerausweis beim Bibliothekspersonal zu hinterlegen und mit der Unterschrift auf der Nutzungsliste die Kenntnisnahme und Anerkennung der Benutzungsordnung für Internet und andere Online-Dienste zu bestätigen.
- (6) Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich auf 1 Stunde begrenzt. Die Bibliothek behält sich vor, bedarfsabhängige Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen.
- (7) Die Bibliothek ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der Online-Dienste verantwortlich.
- (8) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Online-Dienste, z.B. Offenlegung seiner persönlichen Daten, entstehen.
- (9) Personen, die gegen einschlägige Regelungen (u.a. Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz) oder gegen den moralischen Kontext der Gesellschaft verstoßen bzw. die Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken nutzen,

können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

- (10) Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf aus dem Rechner der Bibliothek weder installiert noch ausgeführt werden.

§ 9 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust geliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (4) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
- (5) Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der rechtmäßige Ausweisinhaber. Dieses gilt auch für den Verlust des Benutzerausweises.

§ 10 Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) In den Räumen der Stadtbibliothek hat sich der Benutzer so zu verhalten, dass er keinen anderen stört. Rauchen, Essen und Trinken sind untersagt. Das Mitbringen von Tieren in die Räume der Bibliothek ist nicht erlaubt.
- (2) Benutzer, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Sachen und Gegenständen in Räumen der Bibliothek.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.07.2002 in Kraft.

Rathenow, 12.06.2002

gez.
Klaus Müller
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis für die Stadtbibliothek Rathenow (Anlage zu § 7 der Benutzungs- und Gebührenordnung)

§ 1 Gebühren

Für die allgemeine Benutzung der Stadtbibliothek werden jährlich folgende Gebühren erhoben:

- Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren	kostenlos
- Erwachsene	10,00 €
- für Jugendliche ab 16 Jahren, Auszubildende, Studenten, Rentner, Arbeitslose	5,00 €
- alternativ eine Tagesgebühr	1,50 €
- Internet u.a. Online-Dienste	
30 Minuten	0,50 €

Die Gebührenerhebung erfolgt für jeden Benutzer der Stadtbibliothek Rathenow einmal jährlich. Die Gebühr ist im Voraus zu zahlen. Maßgebend ist das Zeitjahr, beginnend mit dem Tag der Zahlung.

§ 2 Fernleihbestellungen

Für Fernleihbestellungen wird eine Bestellgebühr je Bestellschein von 0,50 € zuzüglich Auslagenersatz erhoben.

§ 3 Versäumnisgebühren

Versäumnisgebühren bei Überschreiten der Leihfrist je Medium und Woche werden wie folgt erhoben:

- für Erwachsene	0,50 €
- für Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren	0,25 €

§ 4 Beschädigung

Bei Beschädigungen von Medien werden folgende Gebühren erhoben:

- Reparieren von kleinen Schäden	2,50 €
- Ersatz von Kassettenhüllen für AV-Medien	1,50 €

§ 5 Verlust

Für verlorene, beschmutzte oder auf andere Weise beschädigte Medien ist ein Ersatzexemplar oder voller Kostenersatz für die Wiederbeschaffung zu leisten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 €.

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- Zweitausstellung eines Benutzerausweises		
Erwachsene		1,00 €
Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren		0,50 €
für nicht zurückgespulte Videos		1,00 €
- Kopien je Blatt, A4	einseitig	0,10 €
	doppelseitig	0,20 €
A5 einseitig		0,05 €
doppelseitig		0,10 €
A3 einseitig		0,20 €
doppelseitig		0,35 €

- Drucken von Dateien und Dokumenten je Blatt
A4 einseitig 0,10 €

Das Gebührenverzeichnis als Anhang zur Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek tritt am 01. 07. 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis vom 01.07.1997 außer Kraft.

Bekanntmachung der

Anlage 1 zur Satzung über die Schulbezirke der Stadt Rathenow

Gültig ab Schuljahr 2002/2003

Schulbezirk

Grundschule Rathenow Ost

Am Hundepplatz
Bammer Landstr.
Bruno-Baum-Ring
Dr.-Salvador-Allende-Str.
Klara-Zimmermann-Str.
Neufriedrichsdorfer Str.
Philosophenweg
Stechower Landstr.

Grundschule "Friedrich Ludwig Jahn"

Am Weidehof
Arno-Holz-Weg
Biberweg
Brauhausstr.
Buschstr.
Bussardweg
Curlandstr.
Dachsweg
Elchsteig
Erich-Mühsam-Str.
Ernst-Abbe-Str.
Ernst-Toller-Str.
Eulerstr.
Falkenweg
Feierabendallee
Ferd.-Freiligrath-Str.
Fraunhoferstr.
Friedrich-Ebert-Ring 2 - 61, 81 -114
Friesackerstr.
Fritz-Reuter-Str.
Fuchsweg
Gartenstr.
Gaußstr.
Georg-Herwegh-Str.
Georg-Büchner-Weg
Gerhart-Hauptmann-Weg
Goethestr.
Große Hagenstr.
Habichtsweg
Hagenplatz
Hasenweg
Havelberger Str.
Heinrich-Heine-Str.
Heinrich-Zille-Str.
Helmholtzstr.
Hermann-Löns-Str.
Hirschweg
Hopfengärten
Hühnersteig
Humboldtstr.

Igelweg
Immanuel-Kant-Str.
Jahnstr.
Kantstr.
Karl-Marx-Platz
Käthe-Kollwitz-Str.
Keplerstr.
Kleine Hagenstr.
Kopernikusstr.
Liebigstr.
Luchsweg
Lutherplatz
Marchwitzweg
Marderweg
Marie-Curie-Str.
Max-Planck-Str.
Meierhöfe
Milanweg
Mittelfeldweg
Mittelstr. 17a und b
Nauener Str.
Paracelsusstr.
Perleberger Str.
Potsdamer Str.
Rathenastr.
Rentierweg
Rhinower Landstraße
Rhinower Straße
Richard-Dehmel-Str.
Robert-Koch-Weg
Röntgenstr.
Rudolf-Breitscheid-Str.
Ruppiner Str.
Saarstraße
Scharnhorststr.
Schillerstr.
Schlachthausstraße
Semliner Str.
Spandauer Str.
Stadthof
Stendaler Str.
Theodor-Körner-Str.
Theodor-Lessing-Str.
Trappenweg
Virchowstr.
Wilhelm-v.-Leibniz-Str.
Wisentweg
Zum Sandberg

Grundschule Rathenow West

Anton-Saefkow-Str.
Am Kanal
Am Schliepengraben
An den Erbsländern
An der Havel
Auf der Höhe
August-Bebel-Str.
Baumschulenweg
Bung.-Siedlg. Magazininsel
Clara-Zetkin-Str.
Dr.Marcus-Allee
Franz-Mehring-Str.
Friedensstr.
Friedrich-Wolf-Str.
Gebhardtsiedlung
Gebhardtstr.
Genthiner Str.
Göttliner Str.
Hauptschleuse
Hilgenfeldshof

Horstenweg
Hermannstr.
Inselweg
Koloniestr.
Magazininsel
Pasteurstr.
Pfarrer-Fröhlich-Str.
Sandweg
Seegersallee
Semmelweißstr.
Schwedendamm
Thomas-Mann-Str.
Tucholskystr.
Weidenweg
Böhne
Göttlin
Grütz
Steckelsdorf

Grundschule "Am Weinberg"

Am alten Hafen
Am Heidefeld
Am Schleusenkanal
Andreasstr.
Baderstraße
Baustraße
Bergstr.
Brandenburger Str.
Fehrbelliner Straße
Freier Hof
Friedhofsweg
Große Burgstraße
Große Kirchstr.
Große Milower Str.
Grünauer Weg 1 - 1F, 129 -138A
Havelweg
Heidefeldstr.
Im Heidefeld
Jederitzer Straße
Kirchgang
Kirchplatz
Kleine Burgstr.
Kleine Kirchstr.
Kleine Milower Str.
Kleine Waldemarstr.
Marienstr.
Mühlendamm
Mühlenstr.
Platz der Jugend
Schleusenkanal
Schleusenplatz
Schleusenstr.
Schulgang
Schulplatz
Steinstraße
Vor dem Haveltor
Vor dem Mühlentor
Wilhelm-Külz-Str.
Wasserpforte
Wolzenstr.
Ziegelstr.

Grundschule "Geschwister Scholl"

Am Anger
Am Stadtgut
Amselweg
An der Gasanstalt
Anna-Seghers-Weg
Bachstelzensteig
Bahnhofstr.

Birkenweg
Blumstr.
Drosselweg
Dunckerplatz
Egon-Erwin-Kisch-Weg
Eigendorffstr.
Elstersteig
Ernst-Haeckel-Weg
Fasanenweg
Felix-Dahn-Str.
Ferdinand-Lassalle-Str.
Finkenweg
Friedrich-Ebert-Ring 64 -72
Friedrich-Engels-Str.
Friedrich-Hegel-Str.
Georgi-Dimitroff-Str.
Geschwister-Scholl-Str.
Grünauer Fenn
Grünauer Weg 3A - 119
Gustav-Freytag-Str.
Heideweg
Heimstättenweg
Heinrich-von-Rosenberg-Str.
Kiebitzsteig
Kranichring
Kuckucksweg
Lerchenweg
Lilienthalweg
Lilo-Herrmann-Str.
Meisenweg
Milower Landstr.
Möwensteig
Oderstr.
Ossietzkyweg
Parkstr.
Paul-Singer-Str.
Puschkinstr.
Reiherweg
Rheinstr.
Rotkelchenweg
Schopenhauerstr.
Schwalbenweg
Schwanenweg
Sperlingsweg
Storchenweg
Theodor-Storm-Str.
Thomas-Müntzer-Str.
Viertellandsweg
Vogelgesang
Wolzensee

**Überschneidungs-
gebiet**

Zuständige Schulen

Ahornweg	GS Jahn	GS Ost
Am Körgraben	GS Scholl	GS Am Weinberg
Berliner Str.	GS Ost	GS Am Weinberg GS Scholl
Buchenweg	GS Jahn	GS Ost
Eichenweg	GS Jahn	GS Ost
Erlenweg	GS Jahn	GS Ost
Ferchesarer Weg	GS Jahn	GS Ost
Fontanestr.	GS Jahn	GS Ost
Forststr.	GS Jahn	GS Ost GS Scholl
Hopfensteig	GS Jahn	GS Ost
Karl-Gehrmann-Str.	GS Jahn	GS Ost
Karl-Liebknecht-Str.	GS Jahn	GS Ost GS Scholl

Kiefernweg	GS Jahn	GS Ost
Lindenweg	GS Jahn	GS Ost
Maxim-Gorki-Str.	GS Jahn	GS Ost
		GS Scholl

Überschneidungs- gebiet	Zuständige Schulen	
Mittelstr. 3 - 17, 18 - 38	GS Scholl	GS Am Weinberg
Pappelweg Parkstr.	GS Jahn GS Scholl	GS Ost GS Am Weinberg
Rosa-Luxemburg-Str	GS Jahn	GS Ost GS Scholl
Rotbuchenallee	GS Jahn	GS Ost GS Scholl
Tschaikowskistr.	GS Jahn	GS Ost GS Scholl
Waldemarstr.	GS Scholl	GS Am Weinberg
Semlin	GS Jahn	GS Ost

Bekanntmachung der

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung der Stadt Rathenow**

Aufgrund der §§ 26, 29, 30, 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung vom 21.8.1996 (GVBl. Nr. S. 266) i. V. m. § 21 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 03.03.1992 (GVBl. Bbg. S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.1999 (GVBl. I S. 258) i. V. m. § 6 und 7 der 8. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.07.1992 (BGBl. I, Nr. 32, S. 1248) und §§ 2 und 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 19.02.1987 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432) wird vom Bürgermeister der Stadt Rathenow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 12.06.2002 für das Gebiet der Stadt Rathenow folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Begriffsbestimmung
§ 2	Verhaltenspflicht
§ 3	Verunreinigungsverbot
§ 4	Lagerung und Beseitigung von Abfall
§ 5	Fäkalien- und Klärschlammabfuhr
§ 6	Schutz des Verkehrsraumes
§ 7	Tierhaltung
§ 8	Öffentlich zugängliche Gewässer und Eisflächen
§ 9	Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen
§ 10	Gestaltung des Ortsbildes
§ 11	Zuordnung und Beschilderung von Grundstücken
§ 12	Ausnahmen

§ 13 Zuwiderhandlungen gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung

§ 14 Inkrafttreten

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung, alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere: Fahrbahnen, Wege, Geh- und Radwege, die Brücken, Tunnel, Unterführungen, Durchlässe, Dämme, Rinnen, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bushaltestellen, Buchten, öffentliche Park- und Marktplätze, Flächen sonstiger Zweckbestimmungen, die mit der Benutzung und Einrichtung der Straße im Zusammenhang stehen (z.B. verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind und die Bepflanzung).

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Benutzung freistehenden oder zugänglichen Grünflächen, Waldungen und Gewässer.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- a) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Kleingärten, Friedhöfe, Seen und alle sonstigen Wasserflächen nebst Ufer und Böschungen sowie Wanderwege;
- b) Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
- c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln und -säulen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und andere Entsorgungseinrichtungen sowie Straßenschilder, Hinweiszeichen und Schaltkästen.

(3) Zu den Verkehrsflächen und Anlagen gehört auch der sich darüber befindliche Luftraum.

§ 2 Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend und bei fehlender Zweckbestimmung nur in üblicher Weise genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(3) Anlagen mit Ausnahme der Flächen, deren Betreten ausdrücklich oder nach ihrer Bestimmung erlaubt ist, dürfen von Unberechtigten außerhalb

der Wege nicht betreten bzw. befahren werden.

- (4) Hunde sind auf Friedhöfen anzuleinen.
- (5) Es ist untersagt,
1. Verkehrsflächen und Anlagen sowie die darauf bzw. darin befindlichen Ausstattungsgegenstände und Einrichtungen (z. B. Bänke, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte, Straßen- und Hinweisschilder) unbefugt zu entfernen, zu beschädigen, zu versetzen, zu beschmutzen, zu bemalen oder zu bekleben.
 2. auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen, deren Bestand zu gefährden oder sie zu verändern.
 3. auf Verkehrsflächen und in Anlagen zu Nächtigen und zu Lagern, Campingfahrzeuge oder Zelte aufzustellen oder zu benutzen.
 4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
 5. gewerbliche Betätigungen in Anlagen, vor öffentlichen Gebäuden (z. B. Kirchen, Schulen, Friedhöfe) oder im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben.
das Errichten und Aufstellen von Einrichtungen für den Betrieb von Skateboards, BMX-Rädern, Inlineskatern und ähnlichen Gegenständen auf Verkehrsflächen und in Anlagen.

§ 3 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen über das übliche Maß hinaus ist untersagt.
Unzulässig ist insbesondere:
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konserven oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
 3. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind;
 4. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer, das Ablassen und die Einleitung von Chemikalien, öl- oder benzinhaltigen oder sonstigen feuergefährlichen Boden verunreinigenden, ätzenden oder übelriechenden Stoffen oder die Einleitung dieser Flüssigkeiten in die Straßenkanäle; Abfall wie z. B. Unkraut und Schrott abzulagern;
 5. das Reinigen, Warten oder Instandsetzen, mit Ausnahme der sofortigen Pannenbeseitigung, von Fahrzeugen oder Anhängern auf Verkehrsflächen und in Anlagen.
- (2) Bauschutt ist durch die Bauausführenden generell in Containern zwischenzulagern und sofort,

spätestens jedoch zu dem in der Sondernutzungserlaubnis gestellten Termin, abzufahren.

- (3) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen auch in Ausübung eines Rechts verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

§ 4 Lagerung und Beseitigung von Abfall

- (1) Schutt, Asche, Müll und Kehrriecht sowie Abfallstoffe in fester und flüssiger Form dürfen, soweit sie nicht durch die Müllabfuhr abgeholt werden, nur auf den dafür gekennzeichneten öffentlichen Abfallbeseitigungsanlagen gelagert werden. Abfälle, die üblicherweise auf Grundstücken verarbeitet werden oder durch Be- und Verarbeitung anfallen, müssen so gelagert werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und insbesondere die Gesundheit der Menschen nicht gefährdet wird.
- (2) Für das schadlose Beseitigen und Verwerten aller Siedlungsabfälle, Abprodukte (gewerbliche Abfälle) und des Klärschlammes haben die Eigentümer, Nutzer oder Verwalter von Grundstücken oder die Verursacher zu sorgen.
Zu Siedlungsabfällen gehören: z. B. Haushaltsmüll, Sperrgut (Haushaltsgerümpel), Abwässer (Fäkalien, etc.) und Straßenkehrriecht
- (3) Es ist nicht gestattet, Siedlungsabfälle, Sperrmüll, Schrott u. a. unbrauchbare Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu lagern.
- (4) Haushalts- und Gewerbeabfälle dürfen nicht in den von den Kommunen aufgestellten oder angebrachten Behältern abgelagert werden; es ist ebenso nicht gestattet, derartige Behälter zu durchsuchen oder ihnen Gegenstände zu entnehmen.
- (5) Wer Waren auf oder unmittelbar an Straßen und öffentlichen Anlagen zum sofortigen Verzehr anbietet, muss in der Nähe leicht zugängliche Abfallbehälter in ausreichender Menge aufstellen und regelmäßig entleeren.
- (6) Gefüllte Abfallbehälter dürfen erst am Morgen des Abfuhrtages, jedoch nicht vor 5.00 Uhr, und Sperrmüllgüter am Vorabend des Abfuhrtages ab 18.00 Uhr zur Abfallbeseitigung bereitgestellt werden. Sie sind so am Gehweg- oder Fahrbandrand aufzustellen, dass niemand gefährdet wird und nichts beschädigt werden kann. Entleerte Abfallbehälter sind unverzüglich von der Straße zu entfernen.

§ 5 Fäkalien- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänge für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, sind so durchzuführen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.

- (2) Fäkalien, Klärschlämme, Kadaver und sonstige übelriechende und ekelerregende Stoffe dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Eine Verunreinigung des Transportweges muss ausgeschlossen sein.
- (3) In Ackerböden sind Stoffe, wie z. B. Jauche, Gülle u. a. unverzüglich so einzuarbeiten, dass Geruchsbelästigungen nicht mehr eintreten.

§ 6 Schutz des Verkehrsraumes

- (1) Einfriedungen von Grundstücken an Straßen müssen so errichtet und unterhalten werden, dass sie Verkehrsteilnehmer oder Sachen weder gefährden noch behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel sowie andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nur von innen angeschlagen werden, so dass eine Verletzung von Passanten ausgeschlossen ist. Außenseitig ist zusätzlich glatter Draht anzubringen.
- (2) An Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven sind Einfriedungen und Bepflanzungen jeder Art so zu errichten und zu erhalten, dass durch sie die Verkehrsübersicht nicht behindert wird. Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Gehwegbereich hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 2,50 m, die in den Fahrbahnbereich hineinragen eine lichte Höhe von 4,50 m frei lassen.
- (3) Es ist untersagt, von den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser auf öffentliche Verkehrsflächen abzuleiten.
- (4) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der Sachherrschaft zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.
- (5) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern. Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffällenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (6) Hydranten, Kontrollschächte, Gasabsperrearmaturen, Einflussöffnungen, Einstiege und Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen sowie Kabelwerksteine einschließlich der dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht beschädigt, verdeckt, versperrt oder verstopft werden.
- (7) Das Auflassen von Windvögeln (Winddrachen) ist dort nicht erlaubt, wo Schnüre und Windvögel mit Freileitungen in Berührung kommen oder auf die Straßen fallen können. Die Länge der verwendeten Auflassungsleinen darf 100 m nicht übersteigen.

§ 7 Tierhaltung

- (1) Das Umherführen und zur Schau stellen von Tieren zum Zwecke der Werbung, der Bettelei oder zum Sammeln von Spenden ist auf Ver-

kehrsflächen und in Anlagen nicht gestattet.

- (2) Von Spielplätzen und Gewässern sind Tiere fern zu halten.
- (3) Tierhalter und die mit der Betreuung von Tieren beauftragten Personen haben Verunreinigungen der Tiere auf Verkehrsflächen und in Anlagen unverzüglich zu beseitigen.

§ 8 Öffentlich zugängliche Gewässer und Eisflächen

Das Baden, Angeln, Sporttauchen, das Befahren mit Booten und fern gesteuerten Modellschiffen in öffentlich zugänglichen Gewässern ist nur mit Erlaubnis des Nutzungsberechtigten gestattet.

§ 9 Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen

- (1) Kinderspielplätze, Kinderspielgeräte und Sandkästen dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden. Spiele, die andere gefährden können, sind untersagt. Personen über 14 Jahre dürfen sich auf Kinderspielplätzen nur zur Aufsicht über die ihnen anvertrauten Kinder aufhalten. Bolzplätze dürfen von Personen jeden Alters benutzt werden. Kinderspielplätze sind bei Eintritt der Dunkelheit zu räumen, spätestens jedoch um 20.00 Uhr. Bolzplätze dürfen ebenfalls bis zum Eintritt der Dunkelheit benutzt werden, längstens jedoch bis 21.00 Uhr.
- (2) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist der Konsum von Alkohol und anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen untersagt.

§ 10 Gestaltung des Ortsbildes

- (1) Das Anbringen oder Anbringen lassen, Aufstellen oder Aufstellen lassen von Plakaten, Anschlägen, Plakatständern und anderen Werbemitteln jeder Art ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen untersagt.
- (2) Liegt eine Ausnahmegenehmigung vor, darf die Plakathöhe 1,5 m (außer Wahlwerbung) ab Geländeoberfläche nicht überschreiten. Ein Hinausragen in die Fahrbahn ist nicht gestattet. Die Befestigung ist nur mittels Schnur o. ä. nichtmetallischer Werkstoffe gestattet und ist so vorzunehmen, dass ein eigenständiges Lösen verhindert und somit eine Verkehrsgefährdung ausgeschlossen ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Werbesatzung.

§ 11 Zuordnung und Beschilderung von Grundstücken

- (1) Für jedes bebaute Grundstück wird eine Bezeichnung nach Straße und Hausnummer festgesetzt. Diese Bezeichnung kann geändert werden.
- (2) Eigentümer, Besitzer oder dinglich Berechtigte sind verpflichtet, ihre bebauten Grundstücke mit der festgesetzten Nummer zu versehen und das Nummernschild ständig in einem lesbaren Zustand zu halten.

- (3) Das Anbringen der Hausnummer muss an sichtbarer Stelle der Vorderfront des Hauses oder am Eingang des Grundstückes erfolgen.
- (4) Die Hausnummern sind gut lesbar zu gestalten. Sie müssen einer Mindesthöhe von 7,5 cm entsprechen und in arabischen Ziffern ausgeführt sein.
- (5) Bei Neunummerierung ist die Entfernung der bisherigen Nummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht zulässig. Sie ist so zu durchkreuzen, dass die bisherige Nummer leicht lesbar bleibt.

§ 12 Ausnahmen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 13 Zuwiderhandlungen gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Gebote bzw. Verbote der Verordnung verletzt, handelt ordnungswidrig. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 19.02.1987 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432) in der zur Zeit geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 14 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Rathenow, 12.06.2002

gez.
Klaus Müller
Vorsitzender der Stadt-
Verordnetenversammlung

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung der

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Rathenow

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl I S. 398) und des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BrdbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBl.I S. 186) , i.d.F vom 10.06.1999 (GVBl. S. 211) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in der Sitzung am 12.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Reinigungspflicht

- (1) Alle öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege, Plätze und Anlagen die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind. Dazu gehören Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gruben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Treppen und Schrägen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rad- und Gehwege sowie Fußgängerzonen.
- (2) Für Straßen und Wege innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Rathenow, an denen Wohn- und Gartengrundstücke sowie Grundstücke mit sonstiger Bebauung und Nutzung gelegen sind, gilt ebenfalls die Reinigungspflicht.

§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die nicht in der Anlage 1 bezeichneten Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbau- oder Nutzungsrecht, so ist die Reinigungspflicht durch den jeweils Nutzungs- bzw. Erbbauberechtigten zu realisieren. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück hat.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die nicht in der Anlage 1 genannten Straßen- und Wegeteile sind 14 - tägig zu säubern und vom Unkraut zu befreien. Soweit in verkehrs- und geschwindigkeitsberuhigten und sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Der Einsatz von Herbiziden bzw. Bioziden ist nicht zulässig. Bei den gemäß Anlage 1 zu reinigenden Straßen ist durch die Anlieger jeweils am Vortage der Fahrbahnreinigung die Reinigung von Gehwegen sowie Rand- und Sicherheitsstreifen von der Grundstücksgrenze bis zum Fahrbahnbord bis 19.00 Uhr im Rahmen der Anliegerpflicht durchzuführen. Die Termine der Straßenreinigung werden durch die Stadtverwaltung ortsüblich bekannt gegeben. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO, sowie Gehwege, welche zur Benutzung für Radfahrer freigegeben sind (Bild 239 StVO in Verbindung mit ZZ 1022-10). Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Löschwasserentnahmestellen sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer vorhandenen Staubentwicklung während der Reinigungsarbeiten ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen. Bestandteil der Reinigung ist die Beseitigung von Unkraut, Abfall und Schmutz. Rasenflächen und Vorgärten sind bei

Bedarf, mindestens aber alle 3 Wochen, zu mähen bzw. zu pflegen. Sind die Grundstückseigentümer/innen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte (ausgenommen sind Baumscheiben in der Abmessung 1 x 1 m). Für die Fahrbahnreinigung besteht gemäß § 15 GO Anschlusszwang.

- (2) Wird im Einzelfall eine Verlegung des Zeitpunktes der Fahrbahnreinigung erforderlich, so wird dies vorher durch die Stadtverwaltung bekannt gegeben.
- (3) Aus der Unterlassung der Bekanntmachung sowie dem Ausfall der Reinigung aus technischen, baulichen oder Witterungsgründen können Ansprüche gegenüber der Stadtverwaltung Rathenow nicht hergeleitet werden.
- (4) Zur Straßenreinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Die Gehwege sind bei Glatteis durch den Eigentümer oder den im § 2 (2) dieser Satzung festgelegten Verantwortlichen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Fahrbahnen sind winterdiensttechnisch durch die Stadtverwaltung Rathenow zu betreuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist (eingeschränkter Winterdienst in geschwindigkeitsreduzierten Bereichen Bild 274.1 und 274.2). Grundsätzlich erstreckt sich die Streupflicht auf Fußgängerüberwege und besonders gefährliche Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Gefallener Schnee und entstehende Glätte sind am Ereignistag bis 20.00 Uhr und danach gefallener Schnee und entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages entsprechend den technisch / organisatorischen Möglichkeiten zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen und -gefahrenen Schnee entstanden ist.
- (5) Die Gehwege sind in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite, mindestens jedoch in einer Breite von 1,50 m vom Schnee reinzuhalten und bei Glatteis zu streuen. Als Streugut ist nur abstumpfendes Material zu verwenden. Der Einsatz von Salz ist untersagt. Das gilt nicht an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen, starken Gefällen bzw. Steigungsstrecken. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit auftauenden Mitteln jeglicher Art bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben und Grünanlagen abzulagern. Ein Abstumpfen mit Asche ist grundsätzlich verboten.
- (6) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder Seitenstreifen zu lagern. Wo das nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand abgelagert werden. Von den anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Gehwege und auf die Straße geschafft werden.

- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt. Insbesondere zum Verunreinigungsverbot gilt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rathenow in der gültigen Fassung.

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen und Plätzen

Wer öffentliche Straßen, Wege und Plätze über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Stadtverwaltung die Beseitigung der Verunreinigung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen.

§ 5 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder Seitenfront an einer Straße liegt, wenn es dem öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Straße ist.

§ 6 Straßenreinigungsgebühren

Die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren erfolgt auf der Grundlage der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Rathenow.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nicht oder nicht in geforderten Umfang nach § 2 dieser Satzung nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. Nr.1 ist der Bürgermeister

§ 8 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Rathenow

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 01.04.1994 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rathenow, 12.06.2002

gez.
Klaus Müller
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Anlage 1

Anschlusspflicht zur zweiwöchigen maschinellen Kehrreinigung

Am Körgraben
An der Bahn
Bahnhofstraße
Bammer Landstraße
Baustraße
Bergstraße
Berliner Straße
Brandenburger Straße
Brauhausstraße
Bruno-Baum-Ring
Buschstraße
Curlandstraße
Dr.-Salvador-Allende-Straße
Dunckerplatz
Eigendorffstraße
Fehrbelliner Straße
Feierabendallee
Ferdinand-Lassalle-Straße
Fontanemarkt
Fontanestraße
Forststraße
Fraunhoferstraße
Friedhofsweg
Friedrich-Ebert-Ring
Friedrich-Engels-Straße
Friesacker Straße
Genthiner Straße
Georgij-Dimitroff-Straße
Geschwister-Scholl-Straße
Goethestraße
Große Burgstraße
Große Hagenstraße
Große Milower Straße
Grünauer Fenn
Grünauer Weg (außer w.Seite ab E.Haeckel-Weg)
Gustav-Freytag-Straße
Hagenplatz
Havelberger Straße
Heidefeldstraße
Heidersgang
Heimstättenweg
Heinrich-v.-Rosenberg-Straße
Helmholtzstraße
Hermann-Löns-Straße
Jahnstraße
Jederitzer Straße
Karl-Gehrmann-Straße
Karl-Liebkecht-Straße
Karl-Marx-Platz
Klara-Zimmermann-Straße
Kleine Hagenstraße

Kleine Waldemarstraße
Kopernikusstraße
Lilo-Herrmann-Straße
Lutherplatz 1-9
Maxim-Gorki-Straße
Meierhöfe
Milower Landstraße (v. Tunnel-Bahnüberg.)
Mittelstraße
Mühlenstraße
Nauener Straße
Neufriedrichsdorfer Straße
Paracelsusstraße
Parkstraße (bef. Abschnitt)
Paul-Singer-Straße
Perleberger Straße
Philosophenweg
Platz der Freiheit
Platz der Jugend
Potsdamer Straße
Puschkinstraße
Rhinower Straße
Rosa-Luxemburg-Straße
Rotbuchenallee
Rudolf-Breitscheid-Straße
Ruppiner Straße
Saarstraße
Schlachthausstraße
Schleusenplatz
Schleusenstraße
Schopenhauerstraße
Schwedendamm
Semliner Straße
Spandauer Straße
Stadthof
Steinstraße
Stendaler Straße
Thomas Müntzer Straße
Tschaikowskistraße
Vor dem Mühlentor
Waldemarstraße
Wilhelm-Külz-Straße
Wolzenstraße

Bekanntmachung der

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rathenow

Aufgrund der §§ 1,4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBL S. 200) sowie des § 7 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Rathenow vom 12.06.2002 wird nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung vom 12.06.2002 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 und 3 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümern und den dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben.

§ 2 Reinigung der Straßen

(1) Der Kehrzyklus beginnt am 1. April und endet am 15. November des Kalenderjahres.

- (2) Die kehrfähigen Straßen werden grundsätzlich alle zwei Wochen durch die Stadt Rathenow gereinigt.

§ 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümern und zur Nutzung an Grundstücken dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze, der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, der Friedhöfe und der Hafenanlage.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Bemessung und Höhe der Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind die Straßenfrontlänge des Grundstückes.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt:
- bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird - die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße -,
 - zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zu der zu reinigenden Straße, abzüglich ein Viertel des Unterschiedes zur tatsächlichen Frontlänge.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlängen werden Bruchteile eines Meters bis auf 50 Zentimeter abgerundet und ab 50 Zentimeter aufgerundet. Bei Eckgrundstücken werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße mit drei Vierteln angerechnet.
- (4) Die jährliche Gebühr für den zunächst vorgesehenen Zeitraum beträgt 1,68 € je lfd. Meter Straßenlänge des angeschlossenen Grundstückes. Dieser Betrag wird nur aus buchungstechnischen Gründen als 12tel Teilung errechnet und wird auf 1/4jährliche Raten (siehe Grundsteuer) festgelegt.

§ 5 Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht und wird fällig mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Stadtverwaltung zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgenden Tagen völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung anfallende Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Gebührensatzung vom 01.04.1994 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rathenow, 24.06.2002

gez. Klaus Müller
Vorsitzender der Stadt-
Verordnetenversammlung

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung der

Anlagen I – V der Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Rathenow vom 27.06.2001

Anlage I zur Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Rathenow vom 27.06.2001

- Rathenow Weinberg -

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab über 5 Jahre
Liegefrist: 20 Jahre
- ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung	Euro
- Grabstelle	255,65
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	15,30
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- 2 x Träger	56,05
- Hügel anlegen:	118,22
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>150,35</u>
	<u>808,08</u>

Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung.

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab über 5 Jahre
Liegefrist: 20 Jahre
- mit Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	255,65
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	118,15
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	15,30
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	56,05
- Hügel anlegen:	118,22
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>150,35</u>
	<u>954,26</u>

Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung.

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab unter 5 Jahre
 Liegefrist: 15 Jahre
 - ohne Trauerfeier -

<u>Kosten für die Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	230,08
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	15,30
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- 2 x Träger	56,05
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>127,34</u>
	<u>641,28</u>

Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung.

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab unter 5 Jahre
 Liegefrist: 15 Jahre
 - mit Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	230,08
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	118,15
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	15,30
- musikalische Umrahmung:	28,03
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- 2 x Träger	56,05
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>127,34</u>
	<u>787,46</u>

Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung.

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 1 stellig
 Liegefrist: 20 Jahre
 - mit Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	306,78
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	118,15
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	15,30
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	56,05
- Heckenpflanzung und Heckenschnitt:	555,18
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>210,17</u>
	<u>1.502,17</u>

Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung. Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 1 stellig
 Liegefrist: 20 Jahre
 - ohne Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	306,78
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	15,30
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- 2 x Träger:	56,05
- Heckenpflanzung und Heckenschnitt:	555,18
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>210,17</u>
	<u>1.355,99</u>

Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung. Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Erdbestattung

Beisetzung auf einer vorhandenen Wahlstelle (1 stellig)

	<u>Euro</u>
Verlängerung der Liegefrist vom letzten Todesfall pro Jahr:	15,34
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	10,51
Verlängerung Heckenschnitt pro Jahr:	19,05
Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung	14,01
- mit Trauerfeier -	

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	118,15
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	15,30
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	<u>56,05</u>
	<u>430,04</u>

Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung.

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 2 stellig
 Liegefrist: 20 Jahre
 - mit Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabwahlstelle:	613,55
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	118,15
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	15,30
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	56,05
- Heckenpflanzung und Heckenschnitt:	780,26
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>286,88</u>
	<u>2.110,73</u>

Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung. Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren - Weinberg - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 2 stellig
 Liegefrist : 20 Jahre
 - ohne Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	613,55
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	15,30
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- 2 x Träger:	56,05
- Heckenpflanzung und Heckenschnitt:	780,26
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>286,88</u>
	<u>1.964,55</u>

Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung. Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren - Weinberg - Erdbestattung

Beisetzung auf einer vorhandenen Wahlstelle
 2 stellig

	<u>Euro</u>
Verlängerung der Liegefrist vom letzten Todesfall pro Jahr:	30,68
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	14,34
Verlängerung Heckenschnitt pro Jahr:	23,81
Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung	14,01
- mit Trauerfeier -	

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	118,15
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	15,30
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	<u>56,05</u>
	<u>430,04</u>

Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung.

Beerdigungsgebühren - Weinberg

<u>Kosten für Trauerfeier mit Sarg</u>	<u>Euro</u>
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	118,15
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	15,30
- Bestattungszubehör Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	<u>56,05</u>
	<u>273,58</u>

Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung.

Beerdigungsgebühren - Weinberg - Urnenbeisetzung

Art der Grabstelle: Urnenwahlgrab
 80 x 80 cm
 Liegefrist: 20 Jahre
 - Trauerfeier mit Urne -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	230,08
- Anfertigen der Grabstelle:	56,54
- Aufbahrung der Urne mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	118,15
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	28,03
- musikalische Umrahmung:	28,03
- Urnenträger:	28,03
- Einfassung:	54,81
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>92,83</u>
	<u>636,50</u>

Beerdigungsgebühren - Weinberg - Urnenbeisetzung

Art der Grabstelle: Urnenwahlgrab
80 x 80 cm (4 Urnen)
Liegefrist: 20 Jahre
- ohne Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	230,08
- Anfertigen der Grabstelle:	56,54
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	28,03
- Urnenträger:	28,03
- Einfassung:	54,81
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>92,83</u>
	<u>490,32</u>

Beerdigungsgebühren - Weinberg - Urnenbeisetzung

Art der Grabstelle: Urnenwahlgrab
80 x 80 cm (4 Urnen)
Liegefrist: 20 Jahre
- Trauerfeier mit Sarg -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	230,08
- Anfertigen der Grabstelle:	56,54
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	118,15
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	15,30
- Bestattungszubehör Kranzniederlegung:	56,05
- Urnentuch, Urnenständer Kranzniederlegung:	28,03
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	56,05
- Urnenträger bei Beisetzung in aller Stille:	28,03
- Einfassung:	54,81
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>92,83</u>
	<u>763,90</u>

Beerdigungsgebühren - Weinberg - Urnenbeisetzung

Beisetzung auf einem vorhandenen Urnenwahlgrab
80 x 80 cm für 4 Urnen

<u>Verlängerung der Liegefrist vom letzten Todesfall pro Jahr:</u>	<u>Euro</u>
	11,50

Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	4,65
Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung	14,01
- ohne Trauerfeier -	

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Anfertigen der Grabstelle:	56,54
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	28,03
- Urnenträger:	<u>28,03</u>
	<u>112,60</u>

Beerdigungsgebühren - Weinberg - Urnenbeisetzung

Beisetzung auf einem vorhandenen Urnenwahlgrab
80 x 80 cm für 4 Urnen

<u>Verlängerung der Liegefrist vom letzten Todesfall pro Jahr:</u>	<u>Euro</u>
	11,50

Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	4,65
Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung	14,01
- mit Trauerfeier -	

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Anfertigen der Grabstelle:	56,54
- Aufbahrung der Urne mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	118,15
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	28,03
- musikalische Umrahmung:	28,03
- Urnenträger:	<u>28,03</u>
	<u>258,78</u>

Beerdigungsgebühren - Weinberg Früh- und Totgeburten

<u>Kosten der anonymen Bestattung</u>	<u>Euro</u>
	<u>137,13</u>

Trauerfeier mit Sarg, Trauerhalle städtischen Friedhof-Beisetzung evangelischer Friedhof

<u>Kosten der Trauerfeier</u>	<u>Euro</u>
- Aufbahrung des Sarges mit Hallennutzung/ Hallengestaltung:	118,15
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	15,30
- Bestattungszubehör Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	<u>28,03</u>
	<u>217,53</u>

Beisetzung eines Sarges städtischen Friedhof - Trauerfeier evangelischer Friedhof

Kosten der Bestattung	Euro
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- 2 x Träger:	<u>56,05</u>
	<u>268,56</u>

Grabberechnung erfolgt individuell gemäß Auftrag zur Bestattung.

Trauerfeier mit Urne, Trauerhalle städtischen Friedhof - Beisetzung evangelischer Friedhof

Kosten der Bestattung	Euro
- Aufbahrung der Urne mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	118,15
- Urnentuch, Urnenständer Kranzniederlegung:	28,03
- musikalische Umrahmung:	<u>28,03</u>
	<u>174,21</u>

Beisetzung einer Urne städtischen Friedhof - Trauerfeier evangelischer Friedhof

Kosten der Bestattung	Euro
- Anfertigen der Grabstelle:	56,54
- Urnenträger:	28,03
- Kranzniederlegung:	<u>28,03</u>
	<u>112,60</u>

Grabberechnung erfolgt individuell gemäß Auftrag zur Bestattung.

Trauerfeier mit Sarg, Trauerhalle städtischen Friedhof - Beisetzung Außerhalb

Kosten der Bestattung	Euro
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	118,15
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	15,30
- Bestattungszubehör Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	<u>56,05</u>
	<u>273,58</u>

Trauerfeier mit Urne, Trauerhalle städtischen Friedhof - Beisetzung Außerhalb

Kosten der Trauerfeier	Euro
- Aufbahrung der Urne mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	118,15
- Urnentuch, Urnenständer Kranzniederlegung:	28,03
- musikalische Umrahmung:	28,03
- Urnenträger:	<u>28,03</u>
	<u>202,24</u>

Urnenaushebung (versenden einer Urne)

Euro

127,82

Hinzu kommen die Postgebühren.

Urnenumbettung auf eine vorhandene Grabstelle

Euro

141,11

Urnenumbettung zur UGA

Euro

408,46

Ggf. erfolgt eine Verrechnung.

Anlage II zur Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Rathenow vom 27.06.2001

- Rathenow/West -

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab über 5 Jahre
Liegefrist : 20 Jahre
- ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

- Grabstelle:	255,65
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- 2 x Träger:	56,05
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>150,35</u>
	<u>674,56</u>

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab über 5 Jahre
Liegefrist: 20 Jahre
- mit Trauerfeier-

Kosten der Bestattung Euro

- Grabstelle:	255,65
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	56,05
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>150,35</u>
	<u>804,29</u>

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab unter 5 Jahre
Liegefrist: 15 Jahre
- ohne Trauerfeier -

<u>Kosten für die Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	230,08
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- 2 x Träger:	56,05
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>127,34</u>
	<u>625,98</u>

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab unter 5 Jahre
 Liegefrist: 15 Jahre
 - mit Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	230,08
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- musikalische Umrahmung:	28,03
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- 2 x Träger:	56,05
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>127,34</u>
	<u>755,71</u>

Beerdigungsgebühren - Rathenow/Wes - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 1 stellig
 Liegefrist: 20 Jahre
 - mit Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	306,78
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	56,05
- Heckenpflanzung mit Heckenschnitt:	555,18
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>210,17</u>
	<u>1.470,42</u>

Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 1 stellig
 Liegefrist: 20 Jahre
 - ohne Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	306,78
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46

- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- 2 x Träger:	56,05
- Heckenpflanzung und Heckenschnitt:	555,18
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>210,17</u>
	<u>1.340,69</u>

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Erdbestattung

Beisetzung auf einer vorhandenen Wahlstelle
 (1 stellig)

Verlängerung der Liegefrist vom letzten Todesfall pro Jahr:	<u>Euro</u> 15,34
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	10,51
Verlängerung Heckenschnitt pro Jahr:	19,05
Bearbeitungskosten für Verlängerung ohne Beisetzung - mit Trauerfeier -	14,01

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	<u>56,05</u>
	<u>398,29</u>

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 2 stellig
 Liegefrist: 20 Jahre
 - mit Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	613,55
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	56,05
- Heckenpflanzung mit Heckenschnitt:	780,26
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>286,88</u>
	<u>2.078,98</u>

Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 2 stellig
Liegefrist: 20 Jahre
- ohne Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	613,55
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- 2 x Träger:	56,05
- Heckenschnitt und Heckenpflanzung:	780,26
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>286,88</u>
	<u>1.949,25</u>

Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Erdbestattung

Beisetzung auf einer vorhandenen Wahlstelle (2 stellig)	
Verlängerung der Liegefrist vom letzten Todesfall pro Jahr:	<u>Euro</u> 30,68
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	14,34
Verlängerung Heckenschnitt pro Jahr:	23,81
Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung	14,01
	- mit Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	<u>56,05</u>
	<u>398,29</u>

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
Trauerfeier mit Sarg	
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- Bestattungszubehör Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	<u>56,05</u>
	<u>241,83</u>

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Urnenbeisetzung

Art der Grabstelle:	Urnenwahlgrab 80 x 80 cm für 4 Urnen
Liegefrist:	20 Jahre - Trauerfeier mit Urne -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	230,08
- Anfertigen der Grabstelle:	56,5
- Aufbahrung der Urne mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	28,03
- musikalische Umrahmung:	28,03
- Urnenträger:	28,03
- Einfassung:	54,81
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>92,83</u>
	<u>620,05</u>

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Urnenbeisetzung

Art der Grabstelle:	Urnenwahlgrab 80 x 80 cm für 4 Urnen
Liegefrist:	20 Jahre - Trauerfeier mit Sarg -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	230,08
- Anfertigen der Grabstelle:	56,54
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- Bestattungszubehör Kranzniederlegung:	56,05
- Urnentuch, Urnenständer Kranzniederlegung:	28,03
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	56,05
- Einfassung:	54,81
- Wasser- u. Abraumkosten:	92,83
- Urnenträger bei Beisetzung in aller Stille:	<u>28,03</u>
	<u>732,15</u>

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Urnenbeisetzung

Art der Grabstelle:	Urnenwahlgrab 80 x 80 cm für 4 Urnen
Liegefrist:	20 Jahre - ohne Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	230,08
- Anfertigen der Grabstelle:	56,54
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	28,03
- Urnenträger:	28,03
- Einfassung:	54,81
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>92,83</u>
	<u>490,32</u>

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Urnenbeisetzung

Beisetzung einer Urne auf einem vorhandenen Urnenwahlgrab 80 x 80 cm für 4 Urnen
--

Verlängerung der Liegefrist vom letzten Todesfall pro Jahr:	<u>Euro</u> 11,50
---	----------------------

Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	4,65
---	------

Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung	14,01
- mit Trauerfeier -	

Kosten der Bestattung

- Anfertigen der Grabstelle:	56,54
- Aufbahrung der Urne mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	28,03
- musikalische Umrahmung:	28,03
- Urnenträger:	<u>28,03</u>
	<u>242,33</u>

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Urnenbeisetzung

Beisetzung einer Urne auf einem vorhandenen Urnenwahlgrab

Verlängerung der Liegefrist vom letzten Todesfall:	<u>Euro</u> 11,50
--	----------------------

Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten:	4,65
--	------

Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung	14,01
- ohne Trauerfeier -	

Kosten der Bestattung

- Anfertigen der Grabstelle:	56,54
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	28,03
- Urnenträger:	<u>28,03</u>
	<u>112,60</u>

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West Früh- und Totgeburten -Anonym-

	<u>Euro</u> <u>137,13</u>
--	------------------------------

Anlage III zur Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Rathenow vom 27.06.2001

- Rathenow/Neufriedrichsdorf -

Beerdigungsgebühren – Neufriedrichsdorf - Erdbestattung

Art der Grabstelle:	Reihengrab über 5 Jahre
Liegefrist:	20 Jahre
	- ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

- Grabstelle:	255,65
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- 2 x Träger:	56,05
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>150,35</u>
	<u>674,56</u>

Beerdigungsgebühren – Neufriedrichsdorf - Erdbestattung

Art der Grabstelle:	Reihengrab über 5 Jahre
Liegefrist:	20 Jahre
	- mit Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

- Grabstelle:	255,65
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Aufbahnen des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	56,05
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>150,35</u>
	<u>804,29</u>

Beerdigungsgebühren - Neufriedrichsdorf - Erdbestattung

Art der Grabstelle	: Reihengrab unter 5 Jahre
Liegefrist	: 15 Jahre
	- ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

- Grabstelle:	230,08
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- 2 x Träger:	56,05
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>127,34</u>
	<u>625,98</u>

Beerdigungsgebühren – Neufriedrichsdorf - Erdbestattung

Art der Grabstelle:	Reihengrab unter 5 Jahre
Liegefrist:	15 Jahre
	- mit Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

- Grabstelle:	230,08
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- musikalische Umrahmung:	28,03
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- 2 x Träger:	56,05
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>127,34</u>
	<u>755,71</u>

Beerdigungsgebühren – Neufriedrichsdorf - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 1 stellig
Liegefrist: 20 Jahre
- mit Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	306,78
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	56,05
- Heckenpflanzung und Heckenschnitt:	555,18
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>210,17</u>
	<u>1.470,42</u>

Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren - Neufriedrichsdorf - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 1 stellig
Liegefrist: 20 Jahre
- ohne Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	306,78
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- 2 x Träger:	56,05
- Heckenpflanzung und Heckenschnitt:	555,18
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>210,17</u>
	<u>1.340,69</u>

Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren - Neufriedrichsdorf - Erdbestattung

Beisetzung auf einem vorhandenen Wahlgrab (1 stellig)

	<u>Euro</u>
Verlängerung der Liegefrist vom letzten Todesfall pro Jahr:	15,34
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	10,51
Verlängerung Heckenschnitt pro Jahr:	19,05
Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung	14,01
- mit Trauerfeier -	

Kosten der Bestattung

- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	<u>56,05</u>
	<u>398,29</u>

Beerdigungsgebühren - Neufriedrichsdorf - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 2 stellig
Liegefrist: 20 Jahre
- mit Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	613,55
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	56,05
- Heckenpflanzung und Heckenschnitt:	780,26
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>286,88</u>
	<u>2.078,98</u>

Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren - Neufriedrichsdorf – Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 2 stellig
Liegefrist: 20 Jahre
- ohne Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	613,55
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- 2 x Träger:	56,05
- Heckenpflanzung und Heckenschnitt:	780,26
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>286,88</u>
	<u>1.949,25</u>

Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren - Neufriedrichsdorf - Erdbestattung

Beisetzung auf einem vorhandenen Wahlgrab 2 stellig

	<u>Euro</u>
Verlängerung der Liegefrist vom letzten Todesfall pro Jahr:	30,68

Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	14,34
--	-------

Verlängerung Heckenschnitt
pro Jahr: 23,81

Bearbeitungsgebühr für Verlängerung
ohne Beisetzung 14,01
- mit Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

- Anfertigen der Grabstelle: 156,46
- Aufbahrung des Sarges mit
Hallenbenutzung/
Hallengestaltung: 101,70
- Bestattungs- und Grab-
zubehör, Kranzniederlegung: 56,05
- musikalische Umrahmung: 28,03
- 2 x Träger: 56,05
398,29

Beerdigungsgebühren – Neufriedrichsdorf - Trauerfeier mit Sarg

Euro
- Aufbahrung des Sarges mit
Hallenbenutzung/
Hallengestaltung: 101,70
- Bestattungszubehör
Kranzniederlegung: 56,05
- musikalische Umrahmung: 28,03
- 2 x Träger: 56,05
241,83

Beerdigungsgebühren – Neufriedrichsdorf - Urnenbeisetzung

Art der Grabstelle: Urnenwahlgrab
80 x 80 cm für 4 Urnen
Liegefrist: 20 Jahre
- mit Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

- Grabstelle: 230,08
- Anfertigen der Grabstelle: 56,54
- Aufbahrung der Urne mit
Hallenbenutzung/
Hallengestaltung: 101,70
- Urnentuch, Urnenständer,
Kranzniederlegung: 28,03
- musikalische Umrahmung: 28,03
- Urnenträger: 28,03
- Einfassung: 54,81
- Wasser- u. Abraumkosten: 92,83
620,05

Beerdigungsgebühren – Neufriedrichsdorf - Urnenbeisetzung

Art der Grabstelle: Urnenwahlgrab
80 x 80 cm für 4 Urnen
Liegefrist: 20 Jahre
- Trauerfeier mit Sarg -

Kosten der Bestattung Euro

- Grabstelle: 230,08
- Anfertigen der Grabstelle: 56,54
- Aufbahrung des Sarges mit
Hallenbenutzung/

Hallengestaltung: 101,70
- Bestattungszubehör
Kranzniederlegung: 56,05
- Urnentuch, Urnenständer
Kranzniederlegung: 28,03
- musikalische Umrahmung: 28,03
- 2 x Träger: 56,05
- Einfassung: 54,81
- Wasser- u. Abraumkosten: 92,83
- Urnenträger bei Beisetzung
in aller Stille: 28,03
732,15

Beerdigungsgebühren – Neufriedrichsdorf - Urnenbeisetzung

Art der Grabstelle: Urnenwahlgrab
80 x 80 cm für 4 Urnen
Liegefrist: 20 Jahre
- ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

- Grabstelle: 230,08
- Anfertigen der Grabstelle: 56,54
- Urnentuch, Urnenständer,
Kranzniederlegung: 28,03
- Urnenträger: 28,03
- Einfassung: 54,81
- Wasser- u. Abraumkosten: 92,83
490,32

Beerdigungsgebühren - Neufriedrichsdorf – Urnenbeisetzung

Beisetzung einer Urne auf einem vorhandenen Urnenwahlgrab

Euro
Verlängerung der Liegefrist
vom letzten Todesfall
pro Jahr: 11,50

Verlängerung der Wasser-
und Abraumkosten pro Jahr: 4,65

Bearbeitungsgebühr für Verlängerung
ohne Beisetzung 14,01
- mit Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

- Anfertigen der Grabstelle: 56,54
- Aufbahrung der Urne mit
Hallenbenutzung/
Hallengestaltung: 101,70
- Urnentuch, Urnenständer,
Kranzniederlegung: 28,03
- musikalische Umrahmung: 28,03
- Urnenträger: 28,03
242,33

Beerdigungsgebühren - Neufriedrichsdorf – Urnenbeisetzung

Beisetzung einer Urne auf einem vorhandenen Urnenwahlgrab

Verlängerung der Liegefrist vom letzten Todesfall pro Jahr:	<u>Euro</u> 11,50
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	4,65

Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung	14,01
- ohne Trauerfeier -	

Kosten der Bestattung

- Anfertigen der Grabstelle:	56,54
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	28,03
- Urnenträger:	<u>28,03</u>
	<u>112,60</u>

Beerdigungsgebühren – Neufriedrichsdorf - Früh- und Totgeburten

Euro

137,13

Anlage IV zur Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Rathenow vom 27.06.2001

- Rathenow Weinberg/UGA -

Beerdigungsgebühren - Weinberg - Urnenbeisetzung

Urnengemeinschaftsanlage -Anonym-

Art der Grabstelle:	UGA -Anonym-
Liegefrist:	20 Jahre
	-Trauerfeier mit Sarg-

Kosten der Bestattung Euro

- Grabstelle:	127,82
- Unterhaltung der UGA:	167,80
- Urnenträger bei Beisetzung in aller Stille:	28,03
- Anfertigen der Grabstelle:	28,27
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	118,15
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	15,30
- Bestattungszubehör Kranzniederlegung:	56,05
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	28,03
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	<u>56,05</u>
	<u>653,53</u>

Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung.

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Urnenbeisetzung

Urnengemeinschaftsanlage -Anonym-

Art der Grabstelle:	UGA -Anonym-
Liegefrist:	20 Jahre
	- mit Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

- Grabstelle:	127,82
- Unterhaltung der UG:	167,80
- Urnenträger:	28,03
- Anfertigen der Grabstelle:	28,27
- Aufbahrung der Urne mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	118,15
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	28,03
- musikalische Umrahmung:	<u>28,03</u>
	<u>526,13</u>

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Urnenbeisetzung

Urnengemeinschaftsanlage -Anonym-

Art der Grabstelle:	UGA -Anonym-
Liegefrist:	20 Jahre
	- ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

- Grabstelle:	127,82
- Unterhaltung der UGA:	167,80
- Urnenträger:	28,03
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	28,03
- Anfertigen der Grabstelle:	<u>28,27</u>
	<u>379,95</u>

Anlage V zur Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Rathenow vom 27.06.2001

-neue Urnengemeinschaftsanlage Rathenow - West-

Beerdigungsgebühren – West - Urnenbeisetzung Urnengemeinschaftsanlage – Anonym-

Art der Grabstelle:	UGA -Anonym-
Liegefrist:	20 Jahre
	-Trauerfeier mit Sarg-

Kosten der Bestattung Euro

- Grabstelle:	127,82
- Unterhaltung der UGA:	167,80
- Träger für Urnenbeisetzung:	28,03
- Anfertigen der Grabstelle:	28,27
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- Bestattungszubehör Kranzniederlegung:	56,05
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	28,03
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	<u>56,05</u>
	<u>621,78</u>

Beerdigungsgebühren – West - Urnenbeisetzung Urnengemeinschaftsanlage - Anonym-

Art der Grabstelle: UGA -Anonym-
Liegefrist: 20 Jahre
- mit Trauerfeier-

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	127,82
- Unterhaltung der UGA:	167,80
- 1 Träger:	28,03
- Anfertigen der Grabstelle:	28,27
- Aufbahrung der Urne mit Hallenbenutzung, Hallengestaltung:	101,70
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	28,03
- musikalische Umrahmung:	28,03
	<u>509,68</u>

Beerdigungsgebühren – West - Urnenbeisetzung Urnengemeinschaftsanlage - Anonym-

Art der Grabstelle: UGA -Anonym-
Liegefrist: 20 Jahre
- ohne Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	127,82
- Unterhaltung der UGA:	167,80
- 1 Träger:	28,03
- Benutzung Urnentuch, Urnenständer Kranzniederlegung:	28,03
- Anfertigen der Grabstelle:	28,27
	<u>379,95</u>

Bekanntmachung der

Satzung

der Stadt Rathenow für den Ortsteil Steckelsdorf über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel-Brandenburger Havel“

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (GVBl. I S. 168) und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 12.06.02 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel-Brandenburger Havel“ für den Ortsteil Steckelsdorf beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Der Ortsteil Steckelsdorf war bis zum 31.12.2001 amt-sangehörige Gemeinde des Amtes Rathenow. Auf-grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewäs-serunterhaltungs- verbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) war die Gemeinde Steckelsdorf bis dahin für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel-Brandenburger Havel“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaus-haltungsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntma-chung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) die Unterhaltung der Gewässer

II. Ordnung.
Gemäß § 7 KAG müssen die an den Wasser- und Bodenverband zu zahlenden Verbandslasten über Gebühren umgelegt werden.

Die für die Gebühreumlage maßgebliche Satzung (beschlossen am 06.09.2000, bekannt gemacht im Amtsblatt Rathenow Nr. 12/00) war wegen vorhande-ner Rechtsmängel nichtig. Die Stadt Rathenow ist durch den Gebietsänderungsvertrag Rechtsnachfolge- rin der Gemeinde Steckelsdorf geworden. Sie ist daher berechtigt und verpflichtet, die nichtige Satzung durch eine neue, rückwirkende Satzung zu ersetzen.

§ 2 Gebührenausslösender Tatbestand

Die Gemeinde Steckelsdorf erhebt von den Eigentü- mern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuer- pflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Gebühren zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Untere Havel-Brandenburger Havel“ zu leistenden Beiträge.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht be- lastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erb- bauberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Soweit Gebührenpflichtige selbst vom Verband für Leistungen herangezogen werden, werden Abga- ben nicht erhoben.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird abhängig von dem von der Ge- meinde an den Wasser- und Bodenverband zu leistenden Beitrag, den dieser durch Bescheid festgesetzt hat, erhoben. Die Gebühr beträgt für das Kalenderjahr 2000 bei einer

Grundstücksgröße von – bis	Gebühr
bis 1.000 m ²	5,00 DM
von 1.001 - 2.500 m ²	7,00 DM
von 2.501 - 5.000 m ²	8,00 DM
von 5.001 - 7.500 m ²	10,00 DM
von 7.501 - 10.000 m ²	11,00 DM
über 10.000 m ² je angefangene weitere 10.000 m ²	11,50 DM

- (2) Der festgesetzte Flächensatz gilt auch für das Kalenderjahr 2001.
- (3) Die Kalkulation für die Gebühren beider Jahre hat dem Satzungsbeschluss zugrunde gelegen.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahresgebühr erhoben. Sie wird mit ihrem Jahresbeitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel-Brandenburger Havel“ vom 06.09.2000 außer Kraft.

Rathenow, 12.06.2002

gez.	gez.
Klaus Müller	Ronald Seeger
Vorsitzender der	Bürgermeister
Stadtverordnetenversammlung	

Bekanntmachung der

Satzung

der Stadt Rathenow für den Ortsteil Böhne über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel-Brandenburger Havel“

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (GVBl. I S. 168) und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 12.06.02 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel-Brandenburger Havel“ für den Ortsteil Böhne beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Der Ortsteil Böhne war bis zum 31.12.2001 amtsangehörige Gemeinde des Amtes Rathenow. Aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) war die Gemeinde Böhne bis dahin für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel-Brandenburger Havel“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

Gemäß § 7 KAG müssen die an den Wasser- und Bodenverband zu zahlenden Verbandslasten über Gebühren umgelegt werden.

Die für die Gebühreumlage maßgebliche Satzung (beschlossen am 06.09.2000, bekannt gemacht im Amtsblatt Rathenow Nr. 12/00) war wegen vorhandener Rechtsmängel nichtig. Die Stadt Rathenow ist durch den Gebietsänderungsvertrag Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Böhne geworden. Sie ist daher berechtigt und verpflichtet, die nichtige Satzung durch eine neue, rückwirkende Satzung zu ersetzen.

§ 2 Gebührenausslösender Tatbestand

Die Gemeinde Böhne erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Gebühren zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Untere Havel-Brandenburger Havel“ zu leistenden Beiträge.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zu Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Soweit Gebührenpflichtige selbst vom Verband für Leistungen herangezogen werden, werden Abgaben nicht erhoben.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird abhängig von dem von der Gemeinde an den Wasser- und Bodenverband zu leistenden Beitrag, den dieser durch Bescheid festgesetzt hat, erhoben. Die Gebühr beträgt für das Kalenderjahr 2000 bei einer

Grundstücksgröße von – bis	Gebühr
bis 1.000 m ²	5,00 DM
von 1.001 - 2.500 m ²	7,00 DM
von 2.501 - 5.000 m ²	8,00 DM
von 5.001 - 7.500 m ²	10,00 DM
von 7.501 - 10.000 m ²	11,00 DM
über 10.000 m ² je angefangene weitere 10.000 m ²	11,50 DM

- (2) Der festgesetzte Flächensatz gilt auch für das Kalenderjahr 2001.
- (3) Die Kalkulation für die Gebühren beider Jahre hat dem Satzungsbeschluss zugrunde gelegen.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahresgebühr erhoben. Sie wird mit ihrem Jahresbeitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel-Brandenburger Havel“ vom 06.09.2000 außer Kraft.

Rathenow, 12.06.2002

gez.
Klaus Müller
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung der

Satzung

der Stadt Rathenow für den Ortsteil Göttlin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel-Brandenburger Havel“

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (GVBl. I S. 168) und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 12.06.02 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel-Brandenburger Havel“ für den Ortsteil Göttlin beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Der Ortsteil Göttlin war bis zum 31.12.2001 amtsangehörige Gemeinde des Amtes Rathenow. Aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) war die Gemeinde Götlin bis dahin für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel-Brandenburger Havel“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

Gemäß § 7 KAG müssen die an den Wasser- und Bodenverband zu zahlenden Verbandslasten über Gebühren umgelegt werden.

Die für die Gebühreumlage maßgebliche Satzung (beschlossen am 10.10.2000, bekannt gemacht im Amtsblatt Rathenow Nr. 12/00) war wegen vorhandener Rechtsmängel nichtig. Die Stadt Rathenow ist durch den Gebietsänderungsvertrag Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Götlin geworden. Sie ist daher berechtigt und verpflichtet, die nichtige Satzung durch eine neue, rückwirkende Satzung zu ersetzen.

§ 2 Gebührenausslösender Tatbestand

Die Gemeinde Götlin erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Gebühren zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Untere Havel-Brandenburger Havel“ zu leistenden Beiträge.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner für dieselbe Schulden haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zu Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Soweit Gebührenpflichtige selbst vom Verband für Leistungen herangezogen werden, werden Abgaben nicht erhoben.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird abhängig von dem von der Gemeinde an den Wasser- und Bodenverband zu leistenden Beitrag, den dieser durch Bescheid festgesetzt hat, erhoben. Die Gebühr beträgt für das Kalenderjahr 2000 bei einer

Grundstücksgröße von – bis	Gebühr
bis 1.000 m ²	5,00 DM
von 1.001 - 2.500 m ²	7,00 DM
von 2.501 - 5.000 m ²	8,00 DM
von 5.001 - 7.500 m ²	10,00 DM
von 7.501 - 10.000 m ²	11,00 DM
über 10.000 m ² je angefangene weitere 10.000 m ²	11,50 DM

- (2) Der festgesetzte Flächensatz gilt auch für das Kalenderjahr 2001.
- (3) Die Kalkulation für die Gebühren beider Jahre hat dem Satzungsbeschluss zugrunde gelegen.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahresgebühr erhoben. Sie wird mit ihrem Jahresbeitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel-Brandenburger Havel“ vom 10.10.2000 außer Kraft.

Rathenow, 12.06.2002

gez. Klaus Müller Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung	gez. Ronald Seeger Bürgermeister
---	--

Bekanntmachung der Neuausfertigung der

HAUPTSATZUNG der Stadt Rathenow

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 05.12.2001 mit Änderung vom 10.04.2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Name der Gemeinde
 § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
 § 3 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen
 § 4 Gleichberechtigung von Mann und Frau
 § 5 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung
 § 6 Der Stadtverordnetenversammlung vorbehaltene Entscheidungen der laufenden Verwaltung
 § 7 Rechte und Pflichten der Stadtver-

- § 8 ordneten
 § 9 Stadtverordnetenversammlung
 § 10 Ortsbeiräte
 § 11 Ausschüsse
 § 11 Hauptausschuss
 § 12 Ständige Ausschüsse
 § 13 Zeitweilige Ausschüsse
 § 14 Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters
 § 15 Gemeindebedienstete
 § 16 Bekanntmachungen
 § 17 Inkrafttreten

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Rathenow".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) Zum Gebiet der Gemeinde Rathenow gehören die Ortsteile Böhne, Göttlin, Grütz, Semlin und Steckelsdorf.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Rathenow führt als Stadtwappen
 in Silber einen golden bewehrten, rot gezungen roten Adlerkopf, begleitet von zwei blauen Sternen rechts und links mittig des Kopfes sowie einem blauen Stern unterhalb des Kopfes. Die Sterne sind sechszackig.
- (2) Die Stadtflagge ist weiß, zeigt den Adlerkopf. Die Sterne sind ein wenig zur Stange hingerückt, so dass ihre Mittelachse auf 2/5 der Flaggenlänge liegt.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Rathenow enthält das Wappen mit der Umschrift "STADT RATHENOW LANDKREIS HAVELLAND"

§ 3

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Im Rahmen des § 16 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Stadtverwaltung, 14712 Rathenow, Berliner Str. 15 wahrgenommen werden.

§ 4

Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann wird eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt.

- (2) Weicht die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten nach § 23 GO von der des Bürgermeisters ab, hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 5

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziffern 18 und 19 GO die Entscheidung vor über:
 - a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 255.000,00 € übersteigt.
 - b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 50.000,00 € übersteigt.
- (2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 trifft bis zur Wertgrenze der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (3) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:
 - a) Stundung, Niederschlagung und Erlass der der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 10.000,00 €;
 - b) Klageerhebung, sofern der Streitwert 10.000,00 € nicht überschreitet;
 - c) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 10.000,00 €.

§ 6

Der Stadtverordnetenversammlung vorbehaltene Entscheidungen der laufenden Verwaltung

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Angelegenheit der laufenden Verwaltung nach § 63 Abs. 1 Buchstabe e GO zur Entscheidung vor, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt:

- a) Vergabe von Bauleistungen nach VOB, die einen Auftragswert von 255.000,00 € übersteigen;
- b) Vergabe von Leistungen nach VOL, die einen Auftragswert von 150.000,00 € übersteigen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

- (1) Beabsichtigt ein Stadtverordneter, sein Recht nach § 37 Abs. 3 GO, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind sie zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (2) Jeder Stadtverordnete kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen. Die Einladungen zu den Sitzungen sind ihm rechtzeitig zuzuleiten. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung erhält die Niederschriften über die Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse.
- (3) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Die Stadtverordneten haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit als Abgeordneter von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich,
 - a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
 - b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
 - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organes oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes;
 - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.

Die Auskunft ist unverzüglich nach Konstituierung der Stadtverordnetenversammlung bzw. nach Erwerb der Mitgliedschaft dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich mitzuteilen. Jede Änderung ist ihm ebenfalls unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindes-

tens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 16 Abs. 6 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten;
 - b) Grundstücksangelegenheiten (An- und Verkauf, Erbbaurechtsverträge) und Vergaben;
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner;
 - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 9 Ortsbeiräte

Die Ortsbeiräte werden durch die Wahlberechtigten des jeweiligen Ortsteils am Tage der landesweiten Kommunalwahlen auf fünf Jahre gewählt. Im übrigen gilt § 82 b des Kommunalwahlgesetzes Brandenburg. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister und seinen Stellvertreter.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadtverordneten.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind öffentlich.
- (3) In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 11 Hauptausschuss

- (1) Als beschließender Ausschuss wird der Hauptausschuss gebildet.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus 11 Mitgliedern. Er setzt sich aus dem Bürgermeister der Stadt Rathenow und den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zusammen.
- (3) Abweichend von Abs.2 wird der Hauptausschuss für die Zeit bis zu den nächsten Kommunalwahlen um 2 Mitglieder auf insgesamt 13 Mitglieder erweitert.

- (4) Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende(n) und die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Hauptausschusses.
- (5) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (6) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit entsprechend § 57 GO selbständig über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht nach § 63 GO dem hauptamtlichen Bürgermeister obliegen.
- (7) Der Hauptausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach §§ 36 und 173 (1) BauGB für ein Bauvorhaben über 255.000,00 € Rohbaukosten und für Bauvorhaben mit besonderer städtebaulicher Bedeutung.

Bauvorhaben unter 255.000,00 € Rohbaukosten werden im Baugenehmigungsverfahren als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt. Das gilt nicht für öffentliche Bauvorhaben und Bauvorhaben, für die Planungsbedürftigkeit besteht; hierfür ist ebenfalls der Hauptausschuss zuständig.

- (8) Der Hauptausschuss entscheidet über Vergaben im Bereich der VOL bei Werten ab 38.000,00 € bis zu 150.000,00 € und bei Vergaben von Aufträgen an Mitglieder der Gemeindevertretung ab 5.000,00 €
Für alle darunter liegenden Wertgrenzen gelten die Regelungen der Dienstanweisung der Stadtverwaltung Rathenow über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen vom 01.01.2000.

§ 12 Ständige Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte folgende ständige beratende Ausschüsse:

- Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss (FRPA)	7 Mitglieder
- Ausschuss für Wirtschaft, Natur, Umwelt, Ordnung und Sicherheit (WNUOS)	7 Mitglieder
- Ausschuss für Städtebau und Verkehr (ASV)	9 Mitglieder
- Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport (BKJS)	9 Mitglieder
- Ausschuss für Soziales (AS)	7 Mitglieder
- (2) Zu der in Abs. 1 festgelegten Zahl der Mitglieder in den Ausschüssen, wird der Ortsteilfraktion zusätzlich ein Sitz in jedem Ausschuss zur Verfügung gestellt. Diese Regelung gilt bis zur nächsten Kommunalwahl.
- (3) Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung in einem

Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.

- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann in die beratenden Ausschüsse sachkundige Einwohner berufen. Sachkundige Einwohner haben kein Stimmrecht.

§ 13 Zeitweilige Ausschüsse

- (1) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Dieser Beschluss hat auch den/die Vorsitzende(n) und die Mitglieder zu benennen.
- (2) Die Tätigkeit der zeitweiligen Ausschüsse dauert bis zur Erledigung der gestellten Aufgaben oder bis zur Auflösung der Ausschüsse durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

§ 14 Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters

Der Erste Beigeordnete ist der ständige allgemeine Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters.

§ 15 Gemeindebedienstete

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten:
- a) der Arbeiter,
 - b) der Angestellten bei externer Besetzung der Stellen bis zur Vergütungsgruppe IVa BAT-O; der Angestellten bei Umsetzung innerhalb der Verwaltung bis zur Vergütungsgruppe III BAT-O und des persönlichen Referenten,
 - c) der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 12 LBesG.
- (2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Bürgermeister allein:
- a) bei den Arbeitern,
 - b) bei den Angestellten bei externer Besetzung der Stellen bis zur Vergütungsgruppe IVa BAT-O; der Angestellten bei Umsetzung innerhalb der Verwaltung bis zur Vergütungsgruppe III BAT-O und des persönlichen Referenten.

§ 16 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister.
- (2) Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührenordnungen sowie Bekanntmachungen über die öffentliche Auslegung von Bauleitplänen gemäß § 3, Abs. 2 BauGB werden durch Abdruck im amtlichen Verkündungsblatt ("Amtsblatt für die Stadt Rathenow") öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rathenow, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Aus-

hang im Bekanntmachungskasten in Rathenow, Am Märkischen Platz 3, am Ostflügel des Kreiskulturhauses (an der Goethestraße).

Zur Information der Bürger in den Ortsteilen werden Satzungen, Verordnungen, die Tagesordnung der SVV sowie alle wichtigen Angelegenheiten den Ortsteil betreffend in den Bekanntmachungskästen der Ortsteile zusätzlich bekanntgemacht. In Böhne im Bekanntmachungskasten neben dem Haus Rathenower Str. 17, in Göttlin im Bekanntmachungskasten, der sich vor dem Haus in der Göttliner Dorfstraße 10 befindet, in Grütz im Bekanntmachungskasten, der sich an der Grützer Dorfstraße 5 befindet, in Semlin im Bekanntmachungskasten, der sich vor dem Gemeindehaus, Dorfstraße 35 befindet, in Steckelsdorf im Bekanntmachungskasten, der sich an der Hauptstraße 16 befindet.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (4) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadt Rathenow, Berliner Str. 15, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten der Stadt Rathenow, Am Märkischen Platz 3, am Ostflügel des Kreiskulturhauses (an der Goethestraße), öffentlich bekannt gemacht.
- Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die Hauptsatzung vom 14.02.1996, geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.07.2000 und 11.04.2001, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rathenow, 17.04.2002

gez. Klaus Müller Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung	gez. i.V. Ronald Seeger Bürgermeister der Stadt Rathenow
---	---